



23. September 2023

Erster Bürgerdialog mit Landrat Robert Sesselmann

Um sein Ziel von mehr Bürgernähe zu erreichen, lädt Landrat Robert Sesselmann die Kreisbewohnerinnen und Kreisbewohner zur neuen Veranstaltungsreihe „Landrat im Gespräch“ ein. Die öffentlichen Diskussionsrunden finden von nun an regelmäßig vor Ort in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden statt.

Seinen ersten Bürgerdialog führt der Landrat im neuen Bürgerhaus der Stadt Neuhaus am Rennweg durch. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg und speziell aus unserer Rennsteigregion herzlich am 28. September 2023 um 19:00 Uhr in den Saal des neuen Bürgerhauses Neuhaus am Rennweg eingeladen. Hieran wird auch der Bürgermeister der Stadt, Uwe Scheler, teilnehmen.

„Im Rahmen meiner Bürgerdialoge möchte ich mit unseren Menschen ungezwungen ins Gespräch kommen, mir ihre Sorgen und Fragen anhören und ihnen wenn möglich dabei helfen, Lösungen für bestehende Probleme zu finden. Darum geht es bei

meiner Gesprächsreihe, zu der ich unsere Bevölkerung herzlich einlade. Bewusst möchte ich dabei in unserer Rennsteigregion beginnen. Mein Dank gilt schon jetzt Bürgermeister Uwe Scheler und der Stadt Neuhaus am Rennweg für ihre Unterstützung und Begleitung der Auftaktveranstaltung“, erklärt Landrat Robert Sesselmann vorab.

Vorausgeplant ist zudem bereits der zweite Bürgerdialog des Landrates. Dieser findet am 26. Oktober 2023 im Kulturhaus der Stadt Lauscha im Rahmen der Einwohnerversammlung mit Bürgermeister Norbert Zitzmann statt.

„Landrat im Gespräch“:

Öffentlicher Bürgerdialog mit Landrat Robert Sesselmann

Donnerstag, 28. September 2023, 19:00 Uhr

Bürgerhaus Neuhaus am Rennweg (Saal)

Organisatorischer Leiter Rettungsdienst für den Kreis eingerichtet

Über den Rettungsdienstzweckverband Südthüringen wurde für den Landkreis Sonneberg zum 1. September 2023 ein Organisatorischer Leiter Rettungsdienst etabliert. Die neue Dienstgruppe unterstützt bei der Koordination von Schadenslagen mit mehreren Schwerverletzten.

renen Schwerverletzten zu bearbeiten ist. „Seine Aufgaben liegen im Sichten der Patienten und dem Festlegen der Behandlungsreihenfolge sowie die Zuweisung in geeignete Zielkliniken. Dieses System wird durch den Rettungsdienstzweckverband Südthüringen vorgehalten und ist Bestandteil des Regelrettungsdienstes“, erläutert



Personen im Bild von links nach rechts: Landrat Robert Sesselmann, Andy Söllner (Leiter der Dienstgruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst), Kreisbrandinspektor Mathias Nüchterlein, Rudi Vonau (ärztlicher Leiter des Rettungsdienstzweckverbands Südthüringen)

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) wird alleine oder zusammen mit dem Leitenden Notarzt (LNA) immer dann tätig, wenn eine Schadenslage mit meh-

Kreisbrandinspektor Mathias Nüchterlein.

Bisher existierte im gesamten Verbandsgebiet, das die Landkreise Sonneberg und Hildburghausen sowie die kreisfreie Stadt Suhl umfasst, eine dieser Dienstgruppen. Aufgrund der Größe des Verbandsgebietes war es jedoch dringend geboten, mindestens eine weitere OrgL-Gruppe aufzubauen. Mit der Hilfe und in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Brand und Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Sonneberg, dem Zweckverband und dem Geschäftsführer des DRK Sonneberger Kreisverband, Andy Söllner, ist es gelungen, für den Kreis ein rund um die Uhr verfügbares Dienstsysteem mit einem eigenen Fahrzeug zu etablieren. Die Gruppe der Diensthabenden besteht dabei überwiegend aus hauptberuflich tätigen Notfallsanitätern des Regiomed-Rettungsdienstes und wird durch Andy Söllner geleitet.

Die Indienststellung der Dienstgruppe und des Fahrzeugs erfolgte am 1. September 2023 durch Landrat Robert Sesselmann. Er bedankte sich ausdrücklich bei allen Beteiligten für das Geleistete und freute sich, dass hierdurch eine wichtige Versorgungslücke geschlossen und ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Bevölkerungsschutzes im Landkreis Sonneberg geschaffen wurde.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Sonneberg

2

Allgemeine Vorschrift des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

2

Dankeschön für langjähriges, ehrenamtliches Engagement

5

Merkblatt für Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen

5

Amtliche Berichtigung zur Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Sonneberg zur Vereinbarung nach § 7 ThürKGG zwischen der Stadt Lauscha und der Stadt Neuhaus am Rennweg

6

Informationen zur Ersatzbaustoffverordnung

6

Radonschutz geht alle an

7

Gewässerschau für die „Steinach“ im Oktober 2023 im Landkreis Sonneberg

7

Erfassung von Vorkommen invasiver gebietsfremder Krebsarten in Thüringen

8

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 09.05.2023

8

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 03.07.2023

9

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 30.01.2023

9

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbands Steinach/ltz

10

Anzeigenteil

11

Landratsamt Sonneberg

Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Sonneberg

Auf der Grundlage von § 98 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Der Landkreis Sonneberg erhebt für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Kreisarchivs Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Kostenschuldner ist, wer

a) Benutzer des Archivs ist, wer Amtshandlungen veranlasst oder derjenige in dessen Auftrag die Benutzung bzw. die Amtshandlung erfolgte,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kostenschuld entsteht mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut

a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder von diesen beauftragte Dritte

b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte

c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche
- (2) Die Beratung der Archivbenutzer im Benutzerraum durch die Mitarbeiter des Kreisarchivs ist gebührenfrei.
- (3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivarischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.
- (4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse des Landkreises Sonneberg liegt.
- (5) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß ThürVwKostG.

§ 4 Gebührenermäßigung

Gebühren für das Recht der Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5 Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach § 6.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.
- (3) Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt.

§ 6 Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Höhe
1	Gebühren	
1.1	Benutzung von Archivgut in den Räumen des Kreisarchivs pro Tag	5,00 €
	Zuschlag für Archivgut mit besonderen technischen Vorkehrungen pro Tag	10,00 €

Nr.	Gegenstand	Höhe
1.2	Bei Beschädigung oder Verlust von Archivalien pro Stück	25,00 € zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatz
1.3	Erteilung von Auskünften oder sonstigen Tätigkeiten je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit	gemäß der Anlage zur ThürAllgVwKostO
1.4	Reproduktionen pro Stück	gemäß der Anlage zur ThürAllgVwKostO
1.5	Beglaubigung von Abschriften und Fotokopien pro Stück	gemäß der Anlage zur ThürAllgVwKostO
1.6	Kosten für Ausführungen reprographischer Arbeiten durch Dritte	in voller Höhe
2	Auslagen	gemäß der Anlage zur ThürAllgVwKostO

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Sonneberg vom 21. November 2012 außer Kraft.

Sonneberg, den 01.09.2023

Robert Sesselmann

Landrat

Dienstsiegel

Landratsamt Sonneberg

Allgemeine Vorschrift
im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu passt der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) an.

Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 in der Anlage 2 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (StPNV). Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Unternehmen des SPNV und des StPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtzeitige Umsetzung des Deutschlandtickets im StPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 30. September 2023 sowie eine rechtskonforme Finanzierung

rung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Sonneberg vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sonneberg tätigen Unternehmen des StPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sonneberg umgesetzt.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt nach Nr. 2 Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 in der Form von Billigkeitsleistungen an Unternehmen in Thüringen, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffende Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG), § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Sonneberg die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 Abs. 2 ThürÖPNVG und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Unternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im StPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 9) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Unternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem nach Nr. 4 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmehansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben gemäß dem Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellsatzes vom 20.03.2023 (Regelungen zur Einnahmeaufteilung) (Anlage 4). Soweit ein Unternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Unternehmen, wenn das Unternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Unternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 erhalten.

Die Unternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten (Anlage 3). Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Nr. 5.4.4 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 in Ansatz gebracht, ist

das Unternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (vgl. Nr. 6.2 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023).

2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Sonneberg – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Einrichtung im Sinne des Art. 2 Buchstabe b) a.E. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

3. Verhältnis zu Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste) oder einer allgemeinen Vorschrift (eigenwirtschaftlicher Verkehr) erbracht werden, gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag /die allgemeine Vorschrift eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ex ante-Ausgleich

4.1 Die Unternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung, die vom Landkreis Sonneberg mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterworfenen Unternehmen abgeschlossen werden können, nach diesen Grundsätzen zu regeln.

4.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

4.3 In Bezug auf die Ermittlung der Höhe des ex ante-Ausgleichs gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 für das Jahr 2023.

4.4 Zusätzlich ggf. auszugleichen ist ein Rückgang des ex ante-Ausgleichs aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der darauf beruht, dass die dem Aufgabenträger zustehenden Fahrgelderlöse durch das Deutschlandticket rückläufig sind (Schaden aus Anreizsystem im Bruttovertrag).

4.5 Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

4.6 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Sonneberg oder Dritter, die für das Unternehmen Geltung beanspruchen.

4.7 Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass ein ex ante-Ausgleich für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt wird. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und der hierfür gewährte ex ante-Ausgleich im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 6) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im StPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder einer allgemeinen Vorschrift erbracht werden, ermittelt sich der ex ante-Ausgleich für alle Höchsttarife sequenziell gemäß der folgenden Erlöspositionen: Ermittlung der Erlöse auf Grundlage des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsvertrages.

2) Ausgleichszahlungen aus gesetzlichen Tarifvorgaben (z.B. § 45a PBefG und gemäß § 228 SGB IX)

3) Ausgleichsbetrag aus allgemeiner Vorschrift Deutschlandticket, abzüglich der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag aus dem Vorjahr

4) Ermittlung des Ausgleichs für die Anwendung des Jedermann-Höchsttarifs als letzter sequenzieller Prüfungsschritt

4.8 Der Landkreis Sonneberg kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen zur Anwendung des Deutschlandticket treffen.

5. Vermeidung einer Überkompensation (Ex post-Kontrolle)

5.1 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen und der Ausgleich auf den Wert des finanziellen Nettoeffekts zu begrenzen.

5.1.1 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

5.1.2 In Bezug auf die Ermittlung der Erträge gilt: Das Unternehmen ist zur Anwendung des bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom (Beschluss vom 20.03.2023) (Anlage 4) verpflichtet. Zugleich ist das Unternehmen zur Anwendung der Regelungen der Einnahmenaufteilung des OVG-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

5.2 Die ex post-Kontrolle wird wie folgt gewährleistet:

5.2.1 Im Falle eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Erbringung von StPNV-Leistungen erfolgt die ex post-Kontrolle nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanwendung/-anerkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 i. S. von Ziffer 4.2 nicht übersteigen. In Bezug auf die Gegenüberstellung der Tarifeinnahmen und Kosten gemäß Ziffern 4.1 und 4.2 wird eine Überkompensation über die Regelungen der Nrn. 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 zur Ermittlung der Differenz der Tarifeinnahmen und zu den ansetzbaren Kosten bzw. anzurechnenden Einsparungen, über die Vorgaben zur vollständigen Transparenz über die Daten und die Grundlagen der Kalkulation des Unternehmers ausgeschlossen. Kosten werden der ex post-Kontrolle nur unterworfen, wenn sie zusätzlich als Ausgleich nach Ziffer 5.1.2 geltend gemacht werden bzw. aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entfallen (siehe auch Nr. 6.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023).

5.2.2 Neben der Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift wird ein etwaiger Bonus für die Übererfüllung der Soll-Erlöse um den Wert gekürzt, der auf die Tarifeinnahmen nach dem Deutschland-Ticket bzw. der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen zurückzuführen ist.

5.3 Wird eine Überkompensation festgestellt, hat das Unternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen. Hilfsweise hat die Verzinsung entsprechend der Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01) zu erfolgen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führende Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

6. Darlegungs- und Nachweispflichten

6.1 Das Unternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des ex ante-Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt insbesondere

auch für die Erstellung der Prognoserechnung gemäß Ziffer 7.2.

6.2 Die Unternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass gemäß Anlage 4 die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

6.3 Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 30.06. des Folgejahres:

- vollständige Angaben über die durch das Unternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Unternehmen anwendet.

- vollständige Angaben über die durch das Unternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Unternehmen anwendet oder anerkennt.

- soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 30.06. des Folgejahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt.

- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist.

- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.2 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten.

6.4 Der Landkreis Sonneberg kann vom Unternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 6.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann der ex ante-Ausgleich für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuführen.

6.5 Der Landkreis Sonneberg kann die von dem Unternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Unternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

6.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinie Deutschlandticket 2023 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Unternehmen und dem Landkreis Sonneberg getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6.7 Es handelt sich den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB. Nach dieser Vorschrift ist Subventionsbetrug strafbar.

6.8 Die Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Freistaates Thüringen werden verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift dieser allgemeinen Vorschrift (Anlage 5).

7. Abwicklung des ex ante-Ausgleichs, Abschlagszahlungen

7.1 Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Landkreis Sonneberg dem Unternehmen Abschlagszahlungen auf Grundlage der Prognoserechnungen gemäß Ziffer 7.2 für die aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen von mindestens 90 Prozent in mehreren Teilzahlungen.

7.2 Zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 7.1 bezogen auf das Jahr 2023 erstellt der Landkreis Sonneberg auf der Grundlage der von den Verkehrsunternehmen bereitgestellten Daten gegenüber dem Landkreis im April die ersten Prognoserechnungen auf der Grundlage des OnlinePortals. Weitere Prognoserechnungen sind auf Grundlage der gemäß Ziffer 6.2 zu meldenden Verkaufsdaten auf entsprechende Anfor-

derung von Verkehrsunternehmen zu erstellen; hierzu sind die zu meldenden Verkaufsdaten zu aktualisieren und entsprechend zu begründen. Der Landkreis Sonneberg entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Prognoserechnung notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- 7.3 Die endgültige Ermittlung des ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 7.1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

8. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 8.1 Der Landkreis Sonneberg ist über den auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten ex ante-Ausgleich berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, ist der ex ante-Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil des ex ante-Ausgleichs auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit dem ex ante-Ausgleich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 8.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Unternehmen eingefordert werden. Unternehmen, denen ein ex ante-Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 9.1 Diese allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- 9.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Der Landkreis Sonneberg kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Thüringen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellt, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Anlagen

- Anlage 1:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023
- Anlage 2:** Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023)
- Anlage 3:** Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets entsprechend der Regelungen von Bund und Ländern in der jeweiligen aktuellen Fassung
- Anlage 4:** Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschuldung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20.03.2023 (Regelungen zur Einnahmeaufteilung)
- Anlage 5:** Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Freistaates Thüringen an den Landkreis Sonneberg

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4, S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Anlagen 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung können im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 04.09.2023

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Dankeschön für langjähriges, ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement verdient Anerkennung. Deshalb möchte der Landkreis Sonneberg auch in diesem Jahr wieder besonders verdienstvollen und langjährig ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren Einsatz und ihr Engagement im Sport, in Jugendeinrichtungen oder bei der Seniorenbetreuung, bei der Freiwilligen Feuerwehr, bei freiwilligen sozialen und karitativen Diensten, in Kirchengemeinden, in Chören oder Kulturvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz sowie auch in der Nachbarschaftshilfe danken.

Es gibt Vieles, das ohne ehrenamtliches Engagement nicht möglich wäre. Für unser demokratisches Gemeinwesen ist die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren eine wesentliche Säule. Viele Bürgerinnen und Bürger aus unserem Landkreis engagieren sich uneigennützig in einem Verein, einem Verband, einer sozialen Einrichtung, in Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen oder in der Nachbarschaftshilfe. Es gibt aber auch viele, die ganz individuell selbstlose Hilfe am Nächsten leisten.

Der Landkreis Sonneberg möchte diesen Menschen im Rahmen einer Veranstaltung Dank sagen. Wesentlich unterstützt wird dies von der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie von der Sparkasse Sonneberg. Deshalb ist jedermann aufgerufen und eingeladen, der Kreisverwaltung Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises zu nennen, die sich in besonderer Weise regelmäßig engagieren oder schon eine sehr lange Zeit ehrenamtlich aktiv sind und auf diesem Wege in den letzten zehn Jahren noch nicht geehrt wurden. In diesem Jahr sollen wieder Menschen geehrt werden, die schon mindestens zehn Jahre oder länger regelmäßig und kontinuierlich ehrenamtlich aktiv sind. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen, Vereine und Institutionen des Landkreises Sonneberg.

Die Vorschläge sind bitte schriftlich bis spätestens 13. Oktober 2023 an das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Herrn Oberender oder Frau Baumann-Straub, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg einzureichen (bei Rückfragen: Tel. 03675/871-224, E-Mail: ehrenamt@lkson.de).

Bitte melden Sie formlos den Namen des zu Ehrenden mit seiner Anschrift sowie einer kurzen Begründung (Inhalt der ehrenamtlichen Tätigkeit, tätig seit, besondere Initiativen, Häufigkeit und zeitlicher Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche/Monat) sowie für Rückfragen Ihre telefonische Erreichbarkeit. In Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung weisen wir darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben uns zu informieren, wenn Ihr Name als Vorschlagender nicht genannt werden soll.

Robert Sesselmann
Landrat

Landratsamt Sonneberg Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Merkblatt für Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen

Nach dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht müssen Unternehmer (= Tierhalter) sowohl Verbringungen von Tieren in ihren Betrieb und aus diesem heraus melden. Dies bedeutet, dass neben der bereits bisher notwendigen Zugangsmeldung, z.B. bei Zukauf von Tieren, nun auch eine Abgangsmeldung, z.B. beim Verkauf von Tieren, in der HI-Tier Datenbank notwendig ist. Diese Meldungen müssen innerhalb von 7 Tagen an die HI-Tier Datenbank getätigt werden.

Die Meldung muss online unter www.hi-tier.de mit Registriernummer und PIN erfolgen oder per Post an den Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht.

Ein entsprechendes Merkblatt für Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen finden betroffene Tierhalter auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter www.kreis-sonneberg.de/landkreis/gesundheit/veterinaerwesen-und-lebensmittelkontrolle

Für Auskünfte steht heimischen Haltern von Schweinen und Schafen/Ziegen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg gerne zur Verfügung (Telefon: 03675/871-590, E-Mail: veterinaeramt@lkson.de).

Radonschutz geht alle an

Radon ist insbesondere bei Granit-Untergrund, aber auch in unseren Schiefergebirgslagen im Gestein angereichert. Neben dem Baugrund ist vor allem der bauliche Zustand der Gebäude für die Radon-Konzentration in Innenräumen verantwortlich. Für den Übergang von Radon aus dem Boden ins Gebäude spielt der Zustand der Gebäudeteile eine Rolle, welche die Erde berühren. Übliche Eintrittsmöglichkeiten sind unter anderem Keller ohne Bodenplatten, Bodenplatten mit Rissen, undichte Fugen und Risse in aufsteigenden Wänden aber auch Fugen an Rohr- und Kabeldurchführungen in Kellerräumen. Da die warme Luft im Gebäude nach oben steigt, entsteht dadurch im Keller ein leichter Unterdruck, der eine Sogwirkung verursacht. Dadurch gelangt Bodenluft ins Gebäude, und somit auch in höher gelegene Wohnräume.

Wir weisen als Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde darauf hin: Radon ist ein radioaktives Edelgas. Es dringt aus dem Boden in Häuser ein und reichert sich dort an. Atmet der Mensch über lange Zeiträume Radon ein, kann er davon Lungenkrebs bekommen. Schutzmaßnahmen, die den Radonanteil in der Raumluft deutlich verringern, reduzieren nachweislich das Erkrankungsrisiko. Nur wenn man die durchschnittliche Radonkonzentration an seinem Arbeitsplatz bzw. in seinem Wohnhaus kennt, lassen sich wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes ergreifen. Die Messungen sind nicht sehr teuer. Entsprechende Messgeräte können für einen mittleren zweistelligen Betrag von anerkannten Messstellen bezogen werden.
<https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/schutz/messen.html>

Für kostenlose Messungen an Arbeitsplätzen außerhalb von Radonvorsorgegebieten gibt es aktuell ein Angebot des Bundes:
BfS-Studie Radon@Work – <https://www.bfs.de/radon-at-work>

Auch das Thüringer Gesundheitsministerium hat kürzlich dazu aufgefordert, solche Messungen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz durchzuführen:
<https://www.tmasgff.de/medienservice/artikel/thueringer-gesundheitsministerium-ruft-zur-teilnahme-an-bundesstudie-zur-radon-konzentration-an-arbeitsplaetzen-auf>

Wenn sie mehr über Radon wissen wollen, dürfen sie sich gerne an die beiden Beratungsstellen wenden.

Beratungsstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz für Arbeitsplatzverantwortliche:
E-Mail: radon@tlv.thueringen.de
Tel.: 0361/57-381 4207
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/radon>



Beratungsstelle des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für Privatpersonen:
E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de
Tel.: 0361/57-394 3943
(Telefonische Anfragen:
Montag bis Donnerstag: 09:00 – 11:30 Uhr, 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 – 11:30 Uhr)
<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/strahlenschutz/natuerliche-radioaktivitaet>



Von allgemeinen Informationen bis hin zum aktuellen Stand der Forschung finden sich viele Informationen beim Bundesamt für Strahlenschutz:
https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/radon_node.html

Für Informationen zu Radonschutzmaßnahmen an und in Gebäuden empfehlen wir Ihnen:

- Das Radon-Handbuch Deutschland: <https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/ion/radon-handbuch.html>
- <https://www.strahlenschutz.sachsen.de/unsere-broschueren-und-veroeffentlichungen-31214.html>

Öffentliche Bekanntmachung
der Gewässerschau für die „Steinach“ im Oktober 2023
(Gewässer 1. Ordnung) im Landkreis Sonneberg

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Im Zuge der Gewässerschau müssen u.a. Gewässerrandstreifen begangen werden. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit gebeten, den Zugang zu den ggf betroffenen Grundstücken und Bereichen am Gewässersufer zu ermöglichen. Im Rahmen der Gewässerschau besteht ein Recht nach § 68 ThürWG, die betroffenen Grundstücke durch die Schaukommission zu betreten, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und die am jeweiligen Termin zu schauenden Gewässerabschnitte ersichtlich.

Die Gewässerschauen sind öffentlich, die Teilnehmer und Bürger sind eingeladen. Sie erhalten Gelegenheit, sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern und sich zu beteiligen.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

Termine für die Gewässerschau Oktober 2023 des Gewässers 1. Ordnung „Steinach“ im Landkreis Sonneberg
(Änderungen ausdrücklich vorbehalten)

Lfd. Nr.	Datum	Beginn/ Uhrzeit	Treffpunkt	Gewässerabschnitt*
1	17.10.2023	8:30 Uhr	Parkplatz Freibad Lauscha, Steinachgrund	Ebermannsmühle bis Brücke Zufahrt „Felsenburg“ in Steinach
2	19.10.2023	8:30 Uhr	Parkplatz Gaststätte „Bernhardshütte“ Steinacher Str. 218, Sonneberg, Gemarkung Hüttengrund	Wehr Richter/Blechhammer bei Straßenbrücke Sonneberg/ Malmerz bis Flutmulde Oberlind
3	24.10.23	8:30 Uhr	Oberlinder Marktplatz, Sonneberg (OT Oberlind)	Ortslagen Oberlind/Unterlind bis Pegel Mupperg

*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit



An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 44
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Geschäftsstelle Gewässerunterhaltung:

Tel.-Nr. 0361-57 3917 265

oder

Frau Sauer:

Tel.-Nr. 0361-57 3917 211

Email: gu@tlubn.thueringen.de

Email: andrea.sauer@tlubn.thueringen.de

**Landratsamt Sonneberg
Umweltamt**

Erfassung von Vorkommen invasiver gebietsfremder Krebsarten in Thüringen (2023-2024)

Die vier gebietsfremden Krebsarten Kamberkrebs (*Orconectes limosus*), Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*), Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) und Marmorkrebs (*Procambarus fallax f. virginalis*) verdrängen durch direkte Lebensraum- und Nahrungskonkurrenz und als Überträger der Krebspest gebietsheimische Krebsarten wie Stein- und Edelkrebs. Auf der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 werden sie daher als invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung eingestuft. Des Weiteren werden die Arten Amerikanischer Rostkrebs (*Faxonius rusticus*) und Viril-Flusskrebs (*Orconectes virilis*) auf der Unionsliste geführt, die bisher noch keine Vorkommen in Deutschland haben.

Als Naturschutzfachbehörde hat das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) die Aufgabe, die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten und zu unterstützen sowie die dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen und Daten zu Natur und Landschaft bereitzustellen, insbesondere die Arten, Biotope und Lebensraumtypen zu erfassen (vgl. § 23 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz).

Im Rahmen eines durch das TLUBN erteilten Auftrages sollen Vorkommen invasiver gebietsfremder Krebsarten im Freistaat Thüringen im Zeitraum 2023-2024 erfasst werden (Beginn September 2023). Zur Erfüllung dieses Auftrages werden an Thüringer Gewässern Geländeerfassungen durchgeführt. Begehungen der Uferpartien an Stand- und Fließgewässern finden dabei überwiegend bei Dunkelheit statt, da so die Sichtung der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere wahrscheinlicher ist. Ein Fangen von Tieren ist nicht vorgesehen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 30 des Thüringer Naturschutzgesetzes und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben: *„(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten [für den Grundstückseigentümer] begründet.“*

Der Auftragnehmer des TLUBN kann seine Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zum Thema invasive gebietsfremde Arten finden Sie auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/invas-arten>.

Ansprechpartnerin:

TLUBN, Ref. 31, Tina Buchmann (tina.buchmann@tlubn.thueringen.de)

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 09.05.2023

Beschluss – Nr. 439/27/2023

Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 09.05.2023

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 09.05.2023 wird beschlossen.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 440/27/2023

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 23.02.2023

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 23.02.2023 wird genehmigt.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 441/27/2023

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 08.03.2023

Der Kreistag beschließt:

„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 08.03.2023 wird genehmigt.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 442/27/2023

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Sonneberg, Herrn Michael Krebs, wird Rederecht erteilt.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 443/27/2023

Deutsches Spielzeugmuseum – Annahme einer Schenkung, Geldspende und Dauerleihgabe

Der Kreistag beschließt:

„Der Landkreis Sonneberg nimmt die Schenkung ‚Antje-Lode-Sammlung und Archiv: Kunst und Puppe‘ von Prof. Dr. Hartmut Lode, Berlin, an. Ebenso nimmt der Landkreis Sonneberg die Geldspende i.H.v. 25.000 € an, verbunden mit der Auflage, davon das ‚Antje-Lode-Archiv‘ einzurichten. Des Weiteren wird eine Büste als Dauerleihgabe angenommen. Der Hauptamtliche Beigeordnete wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 444/27/2023

Verfahren zur Auswertung der Ergebnisse der Überprüfung der Mitglieder des Kreistages auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit

Der Kreistag beschließt:

„Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 268/16/2021 vom 21.07.2021 wird für die Auswertung der Ergebnisse der Überprüfung der Mitglieder des Kreistages auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der als Anlage beigefügte Verfahrensablauf festgelegt.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 445/27/2023

Außerplanmäßige Ausgaben unter der Haushaltsstelle 26005.94510 im Haushaltsjahr 2022

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 26005.94510 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 54.600 EUR genehmigt.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 446/27/2023

Außerplanmäßige Ausgaben unter der Haushaltsstelle 26005.93561 im Haushaltsjahr 2022

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 26005.93561 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 19.000 EUR genehmigt.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 447/27/2023

Außerplanmäßige Ausgaben unter der Haushaltsstelle 33300.93560 im Haushaltsjahr 2022

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 33300.93560 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 72.656 EUR genehmigt.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 448/27/2023
Überplanmäßige Ausgaben unter der Haushaltsstelle 13000.93501 im Haushaltsjahr 2022
Der Kreistag beschließt:
„Unter der Haushaltsstelle 13000.93501 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 126.100 EUR genehmigt.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 449/27/2023
Überplanmäßige Ausgaben unter der Haushaltsstelle 06800.94500 im Haushaltsjahr 2022
Der Kreistag beschließt:
„Unter der Haushaltsstelle 06800.94500 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 128.000 EUR genehmigt.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 450/27/2023
Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Frau Daniela Reißmann
Der Kreistag beschließt:
„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Frau Daniela Reißmann, die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 16 der öffentlichen Sitzung (Antrag der Kreistagsfraktion Pro LK SON/FDP: ‚Bildung eines Konsolidierungsbeirates im Rahmen der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a ThürKO‘) zu beenden, wird stattgegeben.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschluss – Nr. 451/27/2023
Antrag der Kreistagsfraktion Pro LK SON/FDP
Bildung eines Konsolidierungsbeirates im Rahmen der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a ThürKO
Der Kreistag beschließt:
„Der Antrag der Kreistagsfraktion Pro LK SON/FDP (‚Bildung eines Konsolidierungsbeirates im Rahmen der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a ThürKO‘) wird abgelehnt.“

In Vertretung

Jürgen Köpper
Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 03.07.2023

Beschluss – Nr. 125/24/2023
Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 03.07.2023 – öffentlicher Teil
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 03.07.2023 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 126/24/2023
Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.04.2023
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.04.2023 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 127/24/2023
Erteilung von Rederecht
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Frau Ute Hopf, Bürgermeisterin der Stadt Schalkau, Frau Susanne Hohmann, Bereichsleiterin Volkssolidarität Südthüringen e.V., und Herrn Nils Anders, Sozial-

arbeiter Volkssolidarität Südthüringen e.V., wird Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 128/24/2023
Beschlussfassung zum Grundlagenkonzept „Offene Jugendarbeit in der Stadt Schalkau“
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Das Grundlagenkonzept ‚Offene Jugendarbeit in der Stadt Schalkau‘ ist ab dem 01.07.2023 umzusetzen und fortlaufend zu evaluieren. Bis zum 31.12.2023 ist der Jugendhilfeausschuss in die hieraus resultierenden Handlungsbedarfe ab dem 01.01.2024 einzubeziehen, um gegebenenfalls eine Fortschreibung des Jugendhilfeplanes des Landkreises Sonneberg, Teilfachplan Jugendförderplan herbeizuführen. Im Vorfeld hat eine Beratung und Erörterung in der AG ‚Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendschutz‘ sowie der AG ‚Jugendhilfeplanung‘ zu erfolgen.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 129/24/2023
Beschlussfassung zum Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Teilfachplan Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2023/2024
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Der Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – ‚Teilfachplan Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2023/2024‘ wird beschlossen.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 130/24/2023
Personelle Umsetzung der Fachberatung Kindertagesbetreuung im Landkreis Sonneberg für das Kindergartenjahr 2023/2024
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Die ‚Personelle Umsetzung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Sonneberg‘ 2023/2024 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 131/24/2023
Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Die vorgeschlagenen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg werden in die Vorschlagsliste der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufgenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschlagsliste dem zuständigen Wahlausschuss beim Amtsgericht Sonneberg zuzuleiten.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Veröffentlichungen von Zweckverbänden und Gesellschaften, an denen der Landkreis Sonneberg beteiligt ist

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 30.01.2023

Beschluss – Nr. 182/25/2023
Beschluss über die Tagesordnung
Die Verbandsversammlung beschließt:
„Der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 30.01.2023 wird bestätigt.“

Sonneberg, den 30.01.2023
Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 183/25/2023
Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.10.2022
Die Verbandsversammlung beschließt:
„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 10.10.2022 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 30.01.2023
Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 184/25/2023
Haushaltssatzung 2023 nebst Haushaltsplan des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“
Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ nebst Haushaltsplan 2023 werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sonneberg, den 30.01.2023
Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 185/25/2023
Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ – Finanzplan und Investitionsprogramm
Die Verbandsversammlung beschließt:
„Der Finanzplan (2022 bis 2026) und das Investitionsprogramm des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ als Bestandteil des Haushaltsplanes werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sonneberg, den 30.01.2023
Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 168/25/2023
Erteilung von Rederecht für Herrn Dr. Peter Kroll
Die Verbandsversammlung beschließt:
„Dem Geschäftsführer der 4pi Systeme GmbH, Herrn Dr. Peter Kroll, wird im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ am 30.01.2023 Rederecht erteilt.“

Sonneberg, den 30.01.2023
Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 187/25/2023
Zustimmung zur Finanzierungsänderung der denkmalpflegerischen Sanierungsmaßnahme Sternwarte Sonneberg 1. BA – Spaltschiebersanierung Schmidt-Kuppel Haus 8
Die Verbandsversammlung beschließt:
„Der Finanzierungsänderung für den 1. Bauabschnitt der denkmalpflegerischen Sanierungsmaßnahme Sternwarte Sonneberg (Spaltschiebersanierung Schmidt-Kuppel Haus 8) wird zugestimmt. Die Leistung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 3.200 € wird bewilligt. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den zu dieser Maßnahme mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz geschlossenen Fördervertrag im Sinne der geänderten Finanzierung zu ergänzen.“

Sonneberg, den 30.01.2023
Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 188/25/2023
Erteilung von Rederecht für Herrn Thomas Müller
Die Verbandsversammlung beschließt:
„Dem Leiter des Astronomiemuseums der Sternwarte Sonneberg, Herrn Thomas Müller, wird im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ am 30.01.2023 Rederecht erteilt.“

Sonneberg, den 30.01.2023
Dr. Voigt, Stellv. Verbandsvorsitzender

Veröffentlichung sonstiger Stellen

Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der §§ 33-39 Wasserverbandsgesetz (WVG) und § 29 Abs. 2 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz vom 16.09.2019 gibt der Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz folgendes bekannt:

In der Zeit vom 01.10.2023 bis 28.02.2024 führen die Mitarbeiter und beauftragten Subunternehmen des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz im Rahmen der Gewässerunterhaltung planmäßige Gehölzpflegearbeiten im Uferbereich an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet durch.

Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Steinach/Itz“ umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete

1. der Steinach,
2. der Itz von der Quelle bis unterhalb der Einmündung des Lauterbaches,
3. der Haßlach von oberhalb der Einmündung der Tettau bis oberhalb der Einmündung der Kronach

ohne die Flächen der Gewässer erster Ordnung.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben gemäß § 41 Abs. 1 WHG

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Gemäß § 41 Abs. 2 WHG haben die Verpflichteten nach § 41 Abs. 1 WHG Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Der Uferbereich beträgt bei Gewässern 2. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Sonneberg, den 22.09.2023

gez. Meusel
Verbandsvorsteher
Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-sonneberg.de > **Aktuelles** > **Bekanntmachungen** > **Amtsblatt**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil: Landkreis Sonneberg	Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.	Auflage: 31.400 Exemplare	Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt.
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Landrat	Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof	Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.	Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.
Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Telefon: 03675 871-560 E-Mail: pressestelle@lkson.de	Verantwortlich für alle Anzeigen: • HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg • Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg	Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.	